

Michael Stahl

# Bürgerstaat und Demokratie: Die *polis* im klassischen Griechenland

Kurseinheit 2

Fakultät für  
**Kultur- und  
Sozialwissen-  
schaften**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

## V. Demagogische Manipulation und Willkürherrschaft der Masse? Politische Führung und sachgerechte Entscheidung in der Demokratie

### 1. Das Problem

Im Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte der Bürgerstaatlichkeit von der archaischen zur klassischen Zeit ist in der Forschung die Auffassung vertreten worden, die seit der früharchaischen Zeit bestehende Herrschaft der Aristokratie im athenischen Gemeinwesen sei erst seit 462/61 v. Chr., ja vielleicht auch danach nicht wirklich gebrochen worden. Was sich seit Kleisthenes dem institutionellen Gefüge nach als Herrschaft des *demos* ausnehme, sei tatsächlich eine von Aristokraten formulierte, gelenkte und bestimmte Politik gewesen, auch wenn formal das Gesamtvolk entschieden hätte.

Diese These stützt sich zum einen auf die unzutreffende Voraussetzung, bis in das 5. Jh. v. Chr. hinein habe es die Herrschaft einer Aristokratie gegeben und zum zweiten auf eine verkürzte Rekonstruktion der bürgerstaatlichen Struktur, deren komplexer Aufbau mit Bürgergenossenschaften, politischer Ethik und institutionellen Sicherungen des Volkswillens keinen Ansatzpunkt dafür bietet, dass sich angebliche aristokratische Sonderinteressen in das Mäntelchen von Volksentscheiden hätten kleiden können.

Eine ähnliche innere Widersprüchlichkeit wird in manchen Analysen des politischen Systems für die zweite Hälfte des 5. Jhs. v. Chr. konstatiert. Obwohl die Demokratie seit 462/61 v. Chr. institutionell immer ‚radikaler‘ geworden sei, habe der einfache Bürger an der Gestaltung der Politik in Wahrheit nicht teilgenommen, seien die Entscheidungen der Volksversammlung das Ergebnis der Durchsetzungsfähigkeit einzelner Politiker im Rahmen der gegebenen Spielregeln gewesen. Das zeige sich zuerst an dem überragenden Einfluss des Perikles, der in den 50er- und 40er-Jahren wiederholt und zwischen 443 und 430 v. Chr. ununterbrochen zum Strategen gewählt wurde und durch den Erfolg seiner politischen Initiativen angeblich eine quasi monarchische Stellung besaß:

„Das kam daher, daß er (Perikles, d. Verf.), mächtig durch sein Ansehen und seine Einsicht und in Gelddingen makellos unbeschenkbar, die Masse in Freiheit bändigte, selber führend, nicht von ihr geführt, weil er nicht, um mit unsachlichen Mitteln die Macht zu erwerben, ihr zu Gefallen redete, sondern genug Ansehen hatte, ihr wohl auch im Zorn zu widersprechen. Sooft er wenigstens bemerkte, daß sie zur Unzeit sich in leichtfertiger Zuversicht überhoben, traf er sie mit seiner Rede so, daß sie ängstlich wurden, und aus unbegründeter Furcht hob er sie wiederum auf und machte ihnen Mut. Es war dem Namen nach eine Demokratie, in Wirklichkeit eine Herrschaft des Ersten Mannes. Aber die Späteren, untereinander eher gleichen Ranges und nur bemüht, jeder der erste zu werden, gingen sogar so weit, die Führung der Geschäfte den Launen des Volkes auszuliefern.“ (Thuk. 2,65, 8-11) (Ü.: Georg Peter Landmann)

Nach Perikles' Tod 429 v. Chr. sei zwar kein anderer Politiker wieder so lange Zeit politisch überlegen gewesen, jedoch sei demokratische Politik immer abhängig geblieben vom Handeln einzelner, meist in scharfer Konkurrenz zueinander stehender Politiker, die mit allen erdenklichen Methoden demagogischer Beeinflussung, auch Einschüchterung, die Mehrheit der Volksversammlung auf ihre Seite zu ziehen bestrebt gewesen seien.

Nicht Bürgerverantwortung und Teilhabe am Politischen bestimmen dieses Bild der athenischen Demokratie, sondern die mehr oder weniger verantwortliche und vernünftige, am Gemeinwohl orientierte Lenkung bzw. die allein persönlichen Machtambitionen geltende dreiste Manipulation einer ‚Masse‘ von Bürgern. Zu wirklicher politischer Selbstbestimmung sei diese ohnehin nicht fähig, und das formal demokratische politische System erweise sich als Willkürherrschaft der Masse, wenn die politische Führung in die Hände gewissenloser Demagogen gerate.

Dieses in der Rezeptionsgeschichte der athenischen Demokratie bis heute immer wieder gezeichnete Schauergemälde ist hier nicht in allen seinen Facetten systematisch zu widerlegen. Die vorgetragene Argumentation läßt den demokratischen Bürgerstaat aber in völlig anderen Farben und Konturen hervortreten. Zweier Vorgänge, die bereits in der Überlieferung als neuralgische Punkte erscheinen, sind stets als scheinbar unbestreitbare Beweise für die eben skizzierte These herangezogen worden: der sogenannten Arginusen-Prozess sowie die Verurteilung des Philosophen Sokrates.

## **2. Der Arginusen-Prozess**

Im Sommer 406 v. Chr. befanden sich die Athener in einer verzweifelten Lage. Persisches Geld und das strategisch-diplomatische Geschick des neuen Oberbefehlshabers Lysander hatte die Spartaner und ihre Verbündeten in den zurückliegenden Jahren zunehmend die Oberhand gewinnen lassen. Trotz ihrer physischen und materiellen Erschöpfung waren die Athener daher gezwungen, ihre letzten Reserven zu mobilisieren und rüsteten in diesem Sommer noch einmal eine große Flotte aus. Mit 110 Schiffen fuhren sie gegen die ionische Küste, und es gelang ihnen, bei den zwischen Lesbos und dem Festland gelegenen Arginusen-Inseln einen großen Sieg über die Spartaner zu erringen. Doch gingen 25 Schiffe verloren, und es konnte bei Sturm und schwerer See die Mehrheit der Schiffbrüchigen nicht geborgen werden. Die Verluste waren daher größer, als sie es aus rein militärischen Gründen eigentlich hätten sein müssen. Die Volksversammlung entthronte die Befehlshaber ihres Amtes und klagte sie nach ihrer Rückkehr mit dem Vorwurf an, sie hätten die Rettung Überlebender sowie die Bergung der Gefallenen vernachlässigt. Während zwei der Strategen sich dem Verfahren durch Flucht entzogen hatten, versuchten die übrigen, sich vor der Volksversammlung zu verteidigen, indem sie durch Zeugenaussagen gestützt darlegten, dass sie infolge höherer Gewalt nicht verantwortlich gemacht werden könnten.

„Mit diesen Worten begannen sie schon, die Versammlung von ihrer Unschuld zu überzeugen. Viele der anwesenden Privatpersonen standen auf, um freiwillig Bürgerschaft zu leisten. Es wurde aber der Beschluß gefaßt, die Sache bis zur nächsten Volksversammlung aufzuschieben - denn diesmal war es schon zu spät und man hätte die Hände bei der Abstimmung nicht mehr richtig sehen können -, und der Rat solle nach einer Vorberatung einen Antrag einbringen, der das Gutachten darüber enthielt, auf welche Weise die Männer abgeurteilt werden sollten. Hierauf feierte man das Apaturienfest, bei welchem Eltern und Verwandte zusammenzukommen pflegen. Theramenes und seine Anhänger (die, die die Anklage hauptsächlich betrieben hatten, d. Verf.) sorgten dafür, daß viele Leute bei diesem Fest schwarz gekleidet und bis auf die Haut kahl geschoren erschienen, welche vor der Volksversammlung auftreten und sich als Angehörige der in der Seeschlacht ums Leben Gekommenen ausgeben sollten, und beredeten außerdem den Kallixenos, im Rate die Feldherrn anzuklagen. Als nächstes beriefen sie eine Volksversammlung ein, in welcher der Rat seinen eigenen Vorschlag einbrachte, für den Kallixenos folgenden Antrag stellte: 'Nachdem sowohl die Anklagen gegen die Feldherrn wie auch deren Verteidigungsreden in der vorigen Volksversammlung gehört worden sind, sollten sämtliche Athener darüber phylenweise<sup>26</sup> mit Stimmsteinen abstimmen; für jede Phyle sollten zwei Urnen aufgestellt werden; jeder Phyle solle ein Herold bekannt geben: wer die Feldherrn für schuldig halte, die Sieger in der Seeschlacht nicht geborgen zu haben, solle seinen Stein in die erste Urne werfen, wer sie nicht für schuldig halte, in die zweite. Würden sie für schuldig befunden, solle über sie die Todesstrafe verhängt, sie selbst den Elfmännern<sup>27</sup> übergeben und ihr Vermögen für den Staat eingezogen werden, ein Zehntel davon solle der Göttin gehören.'<sup>28</sup> Da trat jemand vor der Versammlung auf und erklärte, er habe sich auf einer Mehlonne retten können; die Ertrinkenden hätten ihm noch aufgetragen, falls er gerettet würde, solle er vor dem Volke melden, die Feldherrn hätten die besten Verteidiger des Vaterlandes nicht gerettet. Den Kallixenos aber wollten Euryptolemos,<sup>29</sup> Sohn des Peisianax, und einige andere vor Gericht ziehen, indem sie geltend machten, er habe einen gesetzeswidrigen Antrag abgefaßt.<sup>30</sup> Einige aus dem Volk billigten dies, die Menge jedoch schrie, es sei doch unerhört, wenn man das Volk hindern wolle, zu tun, was ihm beliebe. Und als daraufhin Lykiskos beantragte, auch diese müßten verurteilt werden mit demselben Stimmstein wie die Feldherrn, falls sie nicht ihre Klage fallen ließen, da erhob der Pöbel von neuem ein wütendes Beifallsgeschrei, und so wurden die Betroffenen gezwungen, ihre Klage zurückzuziehen. Von den Prytanen aber weigerten sich einige, die Abstimmung gegen das Gesetz vorzunehmen, bis Kallixenos zum zweiten Male auf das Rednerpult stieg und gegen sie dieselbe Anklage erhob. Da schrie das Volk wieder, man müsse diejenigen, die sich weigerten, vor Gericht ziehen. Die Prytanen ließen sich einschüchtern und willigten nun alle ein, die Abstimmung vorzunehmen, bis auf Sokrates, den Sohn des Sophroniskos,<sup>31</sup> dieser erklärte, er werde nichts tun, was nicht mit dem Gesetz in Einklang stehe. Danach bestieg Euryptolemos die Rednerbühne und hielt zugunsten der Feldherrn folgende Rede (...).“ (Xen. Hell. 1, 7,7-16; Ü.: Gisela Strasburger)

Diese sehr ausführliche Rede des Verteidigers der Strategen Euryptolemos ist in der überlieferten Form vermutlich nicht gehalten worden, sondern dient hauptsächlich dazu, die eigene Position des Autors unseres Berichtes, Xenophon, zu diesem

<sup>26</sup> Dies war ein sehr selten angewandtes Verfahren der Abstimmung.

<sup>27</sup> Elf durch das Los bestimmte Beamte, zu deren Aufgaben u.a. die Vollstreckung der Todesstrafe (in Athen gewöhnlich durch Gift) und die Aufsicht über das Gefängnis gehörten.

<sup>28</sup> Mit der Todesstrafe verknüpft war immer die Konfiskation des Vermögens. Dessen zehnter Teil fiel bei Vergehen gegen die Gemeinde als ganze der Göttin Athena zu.

<sup>29</sup> Euryptolemos: ein Vetter des Alkibiades (450-404 v. Chr.), des bedeutendsten athenischen Politikers und Feldherrn in den letzten beiden Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts v. Chr.

<sup>30</sup> Gesetzeswidrig war der Antrag, weil den Angeklagten in Hochverratsprozessen jeweils gesonderte Verfahren zustanden, ihnen außerdem keine ausreichenden Verteidigungsmöglichkeiten gewährt worden waren und bei dem vorgeschlagenen Verfahren das Stimmgeheimnis nicht gewahrt blieb.

<sup>31</sup> Es handelt sich um den berühmten Philosophen Sokrates (470-399 v. Chr.).

Vorgang zum Ausdruck zu bringen. Angesichts des bereits fortgeschrittenen Verfahrens erscheinen die Ausführungen des Euryptolemos zu ausführlich, und es ist unwahrscheinlich, dass die Mehrheit der Volksversammlung jemanden gegen Kallixenos bzw. für die Verteidigung der Angeklagten hätte derart breit zu Wort kommen lassen, der in der Sache wenig Neues vorzubringen hatte. Denn Euryptolemos versucht lediglich noch einmal, den Notstand geltend zu machen, in dem sich die Angeklagten wegen des Sturms befunden hätten, und er fordert, gemäß dem Gesetz ausreichend Zeit für Anklage und Verteidigung zu gewähren sowie die Angeklagten einer Einzelbeurteilung zu unterwerfen. Da das Verfahren nach seiner Auffassung ungesetzlich sei, warnt Euryptolemos das Volk davor, eine vorschnelle Entscheidung zu treffen, die es später nur bereuen würde.

„Nach dieser Rede stellte Euryptolemos den Antrag, gemäß dem Volksbeschluss des Kannonos<sup>32</sup> jeden der Männer einem gesonderten Verfahren zu unterwerfen, im Gegensatz zu dem Antrag des Rates, alle zusammen in einer Abstimmung abzuurteilen. Als darüber in der Versammlung mit Handaufheben abgestimmt wurde, entschied sie sich zuerst für den Antrag des Euryptolemos; aber Menekles stellte daraufhin unter Eidesbekräftigung den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses wegen Gesetzeswidrigkeit<sup>33</sup> und bei einer zweiten Abstimmung entschied sich dann die Versammlung für den Antrag des Rates. Danach wurden die Feldherrn, die die Seeschlacht geleitet hatten - es waren acht - zum Tode verurteilt; die sechs anwesenden wurden hingerichtet. Kurze Zeit später gereute es die Athener, und sie beschlossen, diejenigen, welche das Volk getäuscht hatten, zu einer Voruntersuchung vor die Volksversammlung zu laden<sup>34</sup>.“ (Xenophon, Hellenika 1, 7,34-35) (Ü.: Gisela Strasburger)

Der auf den ersten Blick nicht leicht nachvollziehbare Ablauf der Ereignisse noch einmal rekapituliert:

- Die acht Strategen, die die athenische Flotte in der Schlacht bei den Arginusen-Inseln kommandiert hatten, waren nach einer Voruntersuchung im Rat vor der Volksversammlung angeklagt worden. Der Klagepunkt betraf die unterlassene Bergung der Schiffbrüchigen und Gefallenen. Ankläger war Theramenes, der beim Umsturz der Demokratie 411 v. Chr. für eine gemäßigte Oligarchie eingetreten, als Schiffskommandant an der Schlacht beteiligt und von den Strategen mit der dann wegen des Wetters nicht zur Ausführung gekommenen Bergung der Schiffbrüchigen beauftragt worden war und der 404 v. Chr., nachdem er mit Sparta den Frieden ausgehandelt hatte, vom Terrorregime der dreißig Tyrannen hingerichtet wurde.
- Die angeklagten Strategen konnten das Volk trotz zu kurzer Verteidigungszeit von ihrer Unschuld überzeugen. Eine Abstimmung aber war wegen der einbrechen-

<sup>32</sup> In Fällen von Amtsmissbrauch musste bei mehreren Angeklagten über jeden einzelnen geurteilt werden.

<sup>33</sup> Jeder Bürger hatte das Recht zu erklären, er werde gegen einen Antrag oder ein Abstimmungsergebnis eine „Klage wegen Gesetzeswidrigkeit“ (Paranomie-Klage) anstrengen. Gesetzeswidrigkeit konnte entweder im Inhalt des Antrags oder Gesetzes (Widerspruch zu bereits bestehenden Gesetzen) oder in der Form seines Zustandekommens liegen. Die Folge einer solchen Erklärung war, daß das laufende Verfahren oder das gerade verabschiedete Gesetz bis zur Entscheidung über die Paranomie-Klage suspendiert war. Der Einspruch des Menekles richtet sich offenbar gegen das Zustandekommen der Abstimmung.

<sup>34</sup> Es handelt sich um ein prozessrechtliches Sonderverfahren, nach dem ein Kläger seinen Klagevorwurf (Probolé) zunächst beim Rat einreicht. Dieser legt ihn der Volksversammlung vor mit der Frage, ob ein gerichtliches Verfahren beantragt werden dürfe.

den Dunkelheit nicht mehr möglich, und so wurde der Rat für die kommende Sitzung der Volksversammlung um ein *probouleuma* gebeten.

- Theramenes ging daraufhin zur Stimmungsmache gegen die Strategen über, um die Entschließung des Rats zu beeinflussen. Er benutzt dazu das gerade stattfindende Apaturienfest. An diesem Einzelzug ist noch einmal sehr schön die Bedeutung der bürgerschaftlichen Unterabteilungen, hier der Phratrien, für die politische Willensbildung zu beobachten. Der Bericht der Quelle lässt nicht erkennen, dass der von Theramenes eingeschlagene Weg über die Phratrien an sich etwas Außergewöhnliches gewesen sei, sondern moniert lediglich die dabei eingesetzten Mittel zur Täuschung des Volkes. Allerdings waren angesichts der in die Tausende gehenden Zahl der Opfer tatsächlich auch viele Bürgerfamilien betroffen.

- Bei der nächsten Sitzung der Volksversammlung wurde das *probouleuma* des Rates von einem gewissen Kallixenos vorgetragen. Es läuft darauf hinaus, dass ohne weitere Debatte mit Stimmsteinen offen abgestimmt werden und bei einem Schuldspruch Todesstrafe und Vermögenskonfiskation verhängt werden solle.

- Euryptolemos beantragte daraufhin ein Paranomie-Verfahren gegen den Antrag des Kallixenos und bringt dafür drei Gründe vor: die Notwendigkeit gesonderter Verfahren für jeden Angeklagten in Verfahren wegen Pflichtverletzung im Amt; die Verhinderung ausreichender Verteidigungsmöglichkeiten; die Verletzung des Stimmgeheimnisses.

- Durch Tumult und Drohungen wurde Euryptolemos genötigt, seinen Antrag zurückzuziehen, ebenso die Prytanen, über den Antrag des Kallixenos abstimmen zu lassen.

- Euryptolemos forderte daraufhin ein letztes Mal ein gesetzmäßiges Verfahren.

- Die nun doch stattfindende Abstimmung über den Antrag des Euryptolemos geht zu dessen Gunsten aus.

- Gleich darauf wurde diese Entscheidung aber durch die Ankündigung einer Paranomie-Klage seitens der Gegner des Euryptolemos wieder suspendiert. In einer weiteren Abstimmung fand dann das *probouleuma* des Rats die Mehrheit.

- Die Strategen wurden nun in der vom Rat vorgeschlagenen Weise zum Tod verurteilt. Die sechs von ihnen Anwesenden wurden hingerichtet.

Neben Xenophon berichtet auch der spätere Historiker Diodor (13,101-103,2) über diese Vorgänge. Sein Bericht ist kürzer und bietet einige abweichende Akzente, auf die gleich zurückzukommen sein wird.

Der Arginusen-Prozeß galt vielen Historikern von jeher als ein Musterbeispiel für einen Justizskandal bzw. Justizmord:

„Sowohl die kollektive Anklage, die Einschränkung der Verteidigung, die rohe Einschüchterung derjenigen, die eine Gegenklage wegen Gesetzeswidrigkeit erhoben, und schließlich der Umstand, daß der Tatbestand des Versäumnisses bei der Rettungs- und Bergungsaktion wegen des aufkommenden Sturmes wohl kaum erwiesen war, müssen zu der Überzeugung führen, daß gegen das Rechtsbewußtsein der Zeit, gegen die Rechtspraxis und gegen das Gesetz, allein aufgrund der Behauptung, daß das Volk beschließen könne, was es wolle, verurteilt worden war.“<sup>35</sup>

<sup>35</sup> Bleicken: Athenische Demokratie, S. 565.

Hier wird zu Recht auf das Außerordentliche der Vorgänge abgehoben, die sich gegen die normalerweise geübte Rechtspflege wie ein Betriebsunfall ausnehmen, der auf die allgemeine Verwirrung in den letzten Jahren des großen Krieges und auf die besondere Enttäuschung nach der eigentlich siegreichen Schlacht zurückzuführen ist. Andere sehen hingegen in den Ereignissen das typische Ergebnis, zu dem die politische Willensbildung in der direkten Demokratie führen konnte, wenn nicht gar zwangsläufig führen mußte. Das Volk habe Blut sehen wollen, aufgestachelt von skrupellosen Intriganten. Der angebliche Justizmord an den Strategen sei also nicht bloß ein erklärbarer Ausnahmefall gewesen, sondern eine in der politischen Ordnung der Demokratie stets lauernde Gefahr bzw. mit ihr sich zwangsläufig einstellende Konsequenz.

Man kann dieser Auffassung, soweit sie sich auf den Arginusen-Prozess stützt, indessen nicht nur jene Erklärungen entgegenhalten, die das Geschehen aus besonderen geschichtlichen Bedingungen heraus zu verstehen suchen. In der Forschung finden sich darüber hinaus auf der Grundlage einer abweichenden Bewertung verschiedener Einzelzüge auch Ansätze zu einem vollkommen andersartigen Gesamtbild. Ins Feld zu führen ist vor allem folgendes:

- Der Bericht, auf den man sich hauptsächlich stützen muß, stammt von Xenophon, dessen grundsätzliche Ablehnung der Demokratie bekannt ist. Seine Berichterstattung ist demnach im Ton abfällig gegenüber der Volksversammlung und dient bei ihm erkennbar dem Ziel, ein kritisches Argument gegen die Demokratie zu gewinnen. Durch die - im moralischen Sinne - möglichst düstere Schilderung der Ereignisse tritt für Xenophon im Übrigen die von ihm verehrte Gestalt des Sokrates umso deutlicher hervor. Dem entscheidenden Quellenbericht liegt folglich ein tendenziöses Vorurteil zugrunde, das bei der auswertenden Rekonstruktion in Rechnung gestellt werden muss.

- Die kollektive Anklage von Beamtenkollegien war durchaus möglich. Der Volksbeschluss des Kannonos, auf den sich Euryptolemos beruft, sah individuelle Verfahren bei Amtsmissbrauch vor, sofern der Vorwurf nicht die Gesamtverantwortung eines Beamtenkollegiums betraf. Grundsätzlich waren nämlich Beamtenkollegien für kollektiv getroffene Maßnahmen kollektiv verantwortlich. Die Strategen, ein Kollektivgremium, hatten sich während des ersten Prozesstermins in ihren Reden inhaltlich identisch geäußert, und es ist auch nicht zu sehen, weshalb die Bergung der Schiffbrüchigen und der Gefallenen nicht eine gemeinsame Pflicht dieser Beamten gewesen sein sollte. Die Volksversammlung hatte daher keinen Anlass, vom Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit abzuweichen. Auch Euryptolemos bringt keine inhaltlichen Gründe vor, die gebieten würden, die Strategen getrennt zur Verantwortung zu ziehen. Seine Forderung stellt sich in dieser Beleuchtung durchaus als Verfahrenstrick dar, vielleicht um seinen Verwandten Perikles, den letzten Sohn des großen Perikles, zu retten. Das Verfahren insgesamt entspricht mit Vorbehandlung im Rat, Hauptverhandlung und Urteil durch die Volksversammlung im Übrigen genau dem typischen Eisangelie-Verfahren bei Bestechung und Hochverrat.